

als unvereinbar mit der „Ausübung eines besondern Berufes oder Gewerbes“ erkläre, so ist darauf zu erwidern, daß aus dieser Verfassungsvorschrift ein arg. e contrario nicht gezogen werden darf. Daraus daß die Verfassung nur den Regierungsräthen die Ausübung eines andern Berufes untersagt, darf nicht gefolgert werden, daß die Gesetzgebung nicht berechtigt sei in Betreff der übrigen Beamten ein derartiges Verbot sei es in Betreff aller sei es in Betreff gewisser einzelner Gewerbe aufzustellen; vielmehr ist daraus bloß zu folgern, daß das Verbot der Betreibung anderer Gewerbe oder Berufsarten nur in Betreff der Regierungsräthe, wegen der besondern Wichtigkeit ihres Amtes, zum Verfassungsprinzip erhoben werden wollte, während für die übrigen Beamten der gewöhnlichen Gesetzgebung freie Hand gelassen wurde.

2. Dagegen ist allerdings anzuerkennen, daß der große Rath des Kantons Aargau nicht befugt war, im Verordnungswege die Ausübung des Geschäftsagentenberufes als mit der Bekleidung einer Richterstelle unvereinbar zu erklären. Die Feststellung der zur Bekleidung eines richterlichen Amtes erforderlichen Requirite sowie der Beschränkungen, welchen die Richter in Bezug auf die Ausübung von Gewerben u. dergl. unterliegen, ist an sich unzweifelhaft Sache der Gesetzgebung und nicht der Verordnung, denn es handelt sich dabei um Normen der Gerichtsorganisation. Es waren denn auch bisher diese Requirite und Beschränkungen im Kanton Aargau gesetzlich geordnet (vergl. Gesetze über die Organisation des Obergerichtes und der Bezirksgerichte vom 22. Dezember 1852) und die Befugniß des großen Rathes zu Ausstellung des im angefochtenen § 20 aufgestellten Verbotes wird ausschließlich aus Art. 93 der Kantonsverfassung hergeleitet. Art. 93 cit. berechtigt nun allerdings den großen Rath, im Verordnungswege den Geschäftsbetrieb der Geschäftsagenten zu normiren und es ist anzuerkennen, daß danach der große Rath auch berechtigt ist, die Vorbedingungen vorzuschreiben, welche erfüllt werden müssen, um die Berechtigung zur Ausübung des Geschäftsagentenberufes zu erlangen. Allein hierum handelt es sich in casu nicht, sondern vielmehr um eine Beschränkung der Beamten,

speziell der Richter, in Bezug auf die Ausübung von Gewerben. Vorschriften hierüber aber gehören nicht in ein Gesetz oder eine Verordnung über die Geschäftsagenten sondern in das Gesetz über die Organisation der Gerichte und die Rechte und Pflichten der Richter. Dies ist um so mehr klar, als der angefochtene § 20 eine Abänderung des bestehenden Gesetzes über die Organisation der Bezirksgerichte vom 23. Dezember 1852 involvirt. Denn nach §§ 9-11 dieses Gesetzes unterlagen unstreitig bisher nur der Präsident und der Schreiber des Bezirksgerichtes, nicht aber die Mitglieder desselben, irgendwelcher Beschränkung in Bezug auf die Ausübung von Gewerben oder Berufsarten neben ihrem Amte. Zu einer Abänderung der Gerichtsorganisationsgesetze berechtigt aber gewiß § 93 der Kantonsverfassung den großen Rath nicht, vielmehr kann eine solche nur im Wege der Gesetzgebung, unter Mitwirkung des Volkes, erfolgen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird dahin als begründet erklärt, daß § 20 der angefochtenen Verordnung des großen Rathes des Kantons Aargau, insoweit derselbe die Bekleidung der Stelle eines Bezirksrichters mit der Ausübung des Geschäftsagentenberufes unvereinbar erklärt, als verfassungswidrig aufgehoben wird.

81. Urtheil vom 3. Dezember 1886  
in Sachen Dr. Bucher.

A. Das allgemeine Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald (Fol. 683 und 684) schreibt vor: „Die Käuf um „liegende Güter, Waldungen, Nieder und Häuser sollen entweder durch die Kanzlei oder unverwerfliche Zeugen verschrieben werden, bei Nichtigkeit des Kaufs.“ Am 22. November 1882 faßte der Landrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald einen „Beschluss betreffend Einführung des schweizerischen Obligationenrechts,“ dessen § 2 bestimmt: „Zu Gültigkeit von

„Verträgen um unbewegliche Güter ist vom 1. Januar 1883 an „nicht nur die Verschreibung durch die Kanzlei oder einen un-  
„verwerflichen Zeugen gemäß dem Landesgesetze „Von Vor-  
„schreibung der Käufe um liegende Güter,“ und dessen Nach-  
„trag (Allg. Gesetzbuch, Fol. 683 und 684) erforderlich, son-  
„den es müssen die Verträge die Unterschriften aller jener  
„Personen tragen, welche durch dieselben verpflichtet werden  
„sollen.“ (Art. 12 des Bundesgesetzes.)

B. In Anwendung der letzterwähnten Vorschrift wurde ein von Rekurrenten Dr. F. Bucher, in Stans, als Käufer und Franz Blättler, Allmeindli, als Verkäufer, am 3. August 1885, um das Landgut Brunni mit Pension und übrigen Gebäuden, abgeschlossener Kaufvertrag auf Klage der Gläubiger des bald nachher in Konkurs gerathenen Verkäufers durch Urtheile des Kantonsgerichtes von Nidwalden vom 15. Mai, und des dortigen Obergerichtes vom 17. Juni 1886 aufgehoben, weil der Kaufakt zwar von einem unparteiischen Zeugen unterfertigt sei, nicht aber die Unterschrift der Kontrahenten trage. Das Urtheil des Obergerichtes führt bezüglich der (vom Rekurrenten bestrittenen) Verfassungsmäßigkeit des § 2 der landrätlichen Verordnung vom 22. November 1882 aus: Art. 12 D.-R. bestimme, daß da, wo für Verträge die schriftliche Form vorgeschrieben sei, dieselben die Unterschrift aller Kontrahenten tragen müssen. Nach kantonalem Rechte sei nun für Verträge über liegende Güter die schriftliche Abfassung Gesetz. Die Bestimmung des § 2 der landrätlichen Verordnung vom 22. November 1882 sei ein Ausfluß der erwähnten bundesrechtlichen Vorschrift; ste hebe das Landesgesetz nicht auf, sondern ergänze dasselbe bloß.

C. Gegen diese Entscheidung ergriff Dr. F. Bucher in Stans den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er wesentlich aus: Art. 12 D.-R. beziehe sich, wie aus Art. 10 und 231 D.-R. sich ergebe, auf Verträge über Liegenschaften, speziell auf Kaufverträge über solche, überall nicht, wie überhaupt nach Art. 64 B.-B. der eidgenössische Gesetzgeber nicht kompetent sei, dieses Gebiet zu normiren. Nach dem bisherigen nidwaldenschen Landesgesetze und unbestrittener Praxis habe zur Formgültigkeit von Liegenschafts-

käufen die Verschreibung durch eine Landeskanzlei oder einen unbetheiligten (zeugenfähigen) Dritten genügt. Dieser Rechtszustand werde nun durch den Landrathsbeschluß vom 22. November 1882 eigenmächtig und in willkürlicher Weise abgeändert, indem dieser Beschluß zur Formgültigkeit von Kaufverträgen über Liegenschaften die Unterschrift der Kontrahenten verlange. Zu einer solchen Abänderung bestehender Landesgesetze sei aber der Landrath nach der kantonalen Verfassung nicht befugt; denn die gesetzgebende Gewalt stehe nach Art. 3 und 39 der Kantonsverfassung der Landsgemeinde zu. Der Landrath sei zum Erlasse neuer oder zu Abänderung bestehender Gesetze nur dann berechtigt, wenn er hiezu von der Landsgemeinde speziell bevollmächtigt worden sei. Dies sei hier nicht geschehen. Aus seiner Befugniß zum Erlasse von Vollziehungsverordnungen könne der Landrath ein Recht zu Aufstellung der in Art. 2 seines Beschlusses vom 22. November 1882 enthaltenen Normen nicht ableiten. Denn diese Normen qualifiziren sich, wie dargethan, nicht als eine Ausführungsbestimmung zum eidgenössischen Obligationenrecht, auch nicht als eine Erläuterung oder Ausführung des seitherigen Landrechtes, sondern als ein neuer selbständiger Rechtsatz, welcher dem bisherigen Landesgesetze derogire. Indem die kantonalen Gerichte diese in verfassungswidriger Weise zu Stande gekommene Vorschrift durch ihre angefochtenen Urtheile angewendet haben, haben sie die Kantonsverfassung zum rechtlichen Nachtheile des Rekurrenten verlegt. Demnach werde beantragt:

1. Der Rekurs sei als begründet erklärt und das angefochtene obergerichtliche Urtheil vom 17. Juni a. e., sich stützend auf Art. 12 D.-R. und die landrätliche Einführungsverordnung vom 22. November 1882, aufgehoben.

2. Rekursbeklagshaft trage die Kosten.

D. Die Konkurskommission des Kantons Nidwalden, Namens der Kreditoren des Franz Blättler, Allmeindli, Hergiswyl, macht in ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde im wesentlichen geltend: Die Gültigkeit des Kaufvertrages um das Gut Brunni sei von den Rekursbeklagten keineswegs bloß wegen der mangelnden Unterschrift der Kontrahenten sondern auch aus an-

dem Gründen bestritten worden. Es sei allerdings richtig, daß für Verträge über Liegenschaften nicht das eidgenössische Obligationenrecht, sondern das kantonale Recht gelte. Allein wenn letzteres für solche Verträge die Schriftform einmal vorschreibe, so sei doch richtig die Regel des Art. 12 D.-R. anzuwenden d. h. die Unterschrift der Kontrahenten zu fordern. Zu einer Erläuterung des kantonalen Gesetzes in diesem Sinne d. h. im Sinne der Nothwendigkeit der Unterschrift der Kontrahenten sei übrigens der Landrath, auch ganz abgesehen vom eidgenössischen Obligationenrecht, befugt gewesen. Denn ihm stehe die Erläuterung der Gesetze nach Art. 48 Ziffer 2 der Kantonsverfassung zu. Das bisherige kantonale Gesetz habe nun allerdings die Unterschrift der Kontrahenten nicht ausdrücklich gefordert; es habe dies aber doch wohl in dessen Sinne gelegen, wenn auch zuzugeben sei, daß vor 1883 viele Verträge von den Kontrahenten nicht unterzeichnet worden seien. Jedenfalls sei der Landrath befugt gewesen, das kantonale Gesetz in diesem Sinne zu erläutern. Nach Art. 48 Ziffer 4 der Kantonsverfassung sei der Landrath auch befugt, die erforderlichen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zu eidgenössischen und kantonalen Gesetzen zu erlassen. Von dieser Befugniß habe er, speziell veranlaßt durch Art. 12 D.-R., Gebrauch gemacht, indem er dem unvollständigen Landesgesetze die angefochtene Ausführungsbestimmung beigefügt habe. Gegen diese Bestimmung sei bisher von keiner Seite irgend welcher Einwand erhoben worden, gegentheils habe dieselbe als eine richtige Erläuterungs- und Ausführungsbestimmung zum Landesgesetze im ganzen Lande Anklang gefunden. Demnach werde beantragt:

1. Der Rekurs sei als unbegründet abzuweisen.

2. Rekurrent bezahle die betreffenden Kosten.

E. Das Obergericht des Kantons Unterwalden nid dem Walde verweist einfach auf seine angefochtene Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde stützt sich darauf, daß das angefochtene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Nidwalden eine in verfassungswidriger Weise zu Stande gekommene Norm zum rechtlichen Nachtheile des Rekurrenten zur Anwendung bringe. Zu

Beurtheilung dieser Beschwerde ist das Bundesgericht unzweifelhaft kompetent und es muß sich also fragen, ob der vom Obergerichte angewendete § 2 des landrätlichen Beschlusses vom 22. November 1882 in verfassungsmäßig gültiger Weise zu Stande gekommen sei, oder ob nicht vielmehr eine Norm diesen Inhalts nur von der gesetzgebenden Gewalt, von der Landsgemeinde, habe aufgestellt werden können.

2. Als Ausführungsbestimmung zum eidgenössischen Obligationenrecht qualifizirt sich nun der fragliche § 2 jedenfalls nicht. Denn das Obligationenrecht bestimmt, wie sich aus Art. 10 und 231 desselben zur vollsten Evidenz ergibt, über die Form von Kaufverträgen um Liegenschaften überall nichts, sondern behält in dieser Richtung das kantonale Recht vor. Die Regel des Art. 12 D.-R., daß zur gesetzlichen Schriftform die Unterschrift sämmtlicher sich verpflichtender Personen gehöre, findet also als Norm des eidgenössischen Rechts auf Kaufverträge über Liegenschaften keine Anwendung. Wenn für diese die gleiche Regel gelten soll, so kann dies nur auf einem Rechtszuge des kantonalen Rechtes beruhen; wo die fragliche Regel bis zum Inkrafttreten des Obligationenrechts nicht galt, kann dieselbe also nur durch einen neuen Rechtsatz des kantonalen Rechtes eingeführt werden.

3. Aus dem § 2 des Landrathsbeschlusses vom 22. November 1882 selbst aber ergibt sich unverkennbar, daß nach dem bis zum 1. Januar 1883 in Geltung gestandenen kantonalen Rechte von Nidwalden die Unterschrift der Kontrahenten zur Formgültigkeit von Liegenschaftskäufen nicht erforderlich war. Denn § 2 cit. sagt ja ausdrücklich, daß vom 1. Januar 1883 an nicht nur die durch das einschlägige Landesgesetz vorgeschriebene Verschreibung sondern auch die Unterschrift der Kontrahenten zur Gültigkeit von Liegenschaftskäufen erforderlich sei; er ordnet also offenbar für die Zeit vom 1. Januar 1883 an etwas Neues an und enthält keineswegs nur eine Erläuterung des bisherigen kantonalen Gesetzes. Zu Aufstellung eines solchen neuen, dem bisherigen Rechte derogirenden, Rechtsatzes über die Form von Rechtsgeschäften war aber der Landrath nach der Kantonsverfassung offenbar nicht befugt. Denn die gesetz-

gebende Gewalt steht verfassungsmäßig (Art. 39 der Kantonsverfassung) der Landsgemeinde und nicht dem Landrathe zu, sofern nicht, was hier nicht zutrifft, eine Delegation derselben an den Landrath stattgefunden hat.

4. Die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Nidwalden muß somit, da dieselbe auf Anwendung einer in verfassungswidriger Weise zu Stande gekommenen Norm beruht, aufgehoben werden. Dagegen hat das Bundesgericht selbstverständlich nicht zu untersuchen ob nicht die Gültigkeit des streitigen Kaufvertrages von den Rekursbeklagten aus andern Gründen angefochten werden könne und im Prozesse angefochten worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mithin die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 17. Juni 1886 aufgehoben.

Fünfter Abschnitt. — Cinqüième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

**I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.  
Rapports de droit civil.**

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.  
Traité avec la France du 15 Juin 1869.

82. Urtheil vom 24. Dezember 1886  
in Sachen Marg u. Cie.

A. Ernst Giesker in Enge bei Zürich, war während einer Reihe von Jahren Agent der Firma G. Marg u. Cie. in Paris. Am 22. Juni 1886 erwirkte derselbe für verschiedene, ihm aus seiner Geschäftsverbindung mit dieser Firma zustehende Forderungen von 554 Fr. 20 Cts. 85 Fr. und 15 Fr. beim Audienzrichter des Bezirksgerichtes Zürich einen vorläufigen Arrest auf zwei im Besitze des Advokaten Dr. Giesker in Zürich befindliche, zu Gunsten der Firma G. Marg u. Cie. lautende, Aktepte des Hochstrasser-Sarauw von je 430 Fr. vom 30 Juli und 31 Dezember 1886.

B. Diese vorläufige Beschlagnahme wurde von Advokat Meyerhans, Namens des Gustav Marg, des Lucien Parent und des Eduard Marg in Paris, bestritten. In der Arrestverhandlung wurde zu Begründung des Arrestbegehrens vom Arrestimpetranten u. a. geltend gemacht: Die Firma G. Marg u. Cie habe im Laufe der Zeit verschiedene Metamorphosen durchgemacht; zuerst sei aus derselben der Antheilhaber Beretra ausgetreten, so daß G. Marg allein geblieben sei, dieser habe